

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Jugendamt	Datum 28.05.2014	Drucksachen-Nr. 2014/096
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	30.06.2014
Kreistag	öffentlich	14.07.2014

Tagesordnungspunkt 9

**Erstattung von Personalkosten sowie Personalkostenzuschüsse an die Stadt Konstanz;
Vereinbarung über Personal- und Sachkostenerstattungen für die Durchführung von Jugendhilfeaufgaben**

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Konstanz und der Großen Kreisstadt Konstanz über Personal- und Sachkostenerstattungen für die Durchführung von Jugendhilfeaufgaben, die nicht durch die Satzung des Landkreises Konstanz über die Durchführung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg geregelt sind, wird zugestimmt.

Vorberatung

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat am 30.06.2014 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Die Stadt Konstanz ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe i. S. v. § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005.

Der Landkreis Konstanz ersetzt daher der Stadt Konstanz

1. den erforderlichen Aufwand, der ihr durch den Erlass oder die Übernahme von Teilnahmebeiträgen und Gebühren gemäß [§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII](#) und durch die in [§ 91 SGB VIII](#) genannten sowie durch die nach [§§ 30](#) und [31 SGB VIII](#) gewährten Einzelleistungen entsteht und
2. von den übrigen Personalkosten für die Erfüllung der Aufgaben als örtlicher Träger zwei Drittel.

Der Ersatz bemisst sich im Falle der Ziffer 2 nach den Kosten, die dem Landkreis für sein Personal entstehen würden. Das Nähere regelt der Landkreis durch Satzung (Satzung des Landkreises Konstanz über die Durchführung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg). Damit sind im Wesentlichen auch die Personalkostenersatzungen abschließend geregelt. Darüber hinaus sind aber nach § 2 Ziffer 4 der Satzung die Leistungen für die Erziehungsberatung gesondert durch Vereinbarung zu regeln.

Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird im Landkreis Konstanz sowohl durch das Diakonische Werk als auch die öffentlichen Träger Stadt und Landkreis Konstanz erbracht. Demnach gibt es zwei Bereiche, die im Zusammenwirken mit der Stadt Konstanz zu vereinbaren wären.

1. Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werkes

Die Beratungsstelle der Diakonie bietet Leistungen der Erziehungsberatung in Konstanz, Radolfzell und Singen an. Der Landkreis Konstanz beteiligt sich im Rahmen der Förderung freier Träger innerhalb der konzeptionellen Entwicklung des Beratungsstellenangebotes an den Aufwendungen für diese Beratungsstelle aktuell mit einem Festbetrag von 100.000 € im Jahr. Davon unabhängig fördert die Stadt Konstanz die Beratungsstelle mit einem Personalkostenzuschuss von aktuell 99.024 €.

Nach den zuletzt geltenden Vereinbarungen hat der Landkreis Konstanz der Stadt Konstanz 2/3 aus den an die Diakonie geleisteten Personalkostenzuschüssen erstattet. Dies trägt auch dem Rechnung, dass die Leistungen grundsätzlich erstattungsfähig wären, würde die Stadt Konstanz diese in der eigenen Beratungsstelle selbst erbringen.

2. Psychologische Beratungsstelle der Stadt Konstanz

Im Frühjahr 2007 hat die Stadt Konstanz die Aufgaben der Erziehungsberatung vom Landkreis Konstanz (Übergang der Beratungsstelle an die Stadt) übernommen. Damit verbunden war eine Zusage an die Stadt Konstanz, die Kosten für die Einwohner des Landkreises außerhalb der Stadt Konstanz im Rahmen einer Spitzabrechnung der Personal- und Sachkosten zu übernehmen (Sitzung des Kreistags am 11.12.2006).

Die tatsächlichen und derzeit praktizierten Abrechnungsmodalitäten haben ihre Grundlage auf verschiedenen Beratungen und Beschlussfassungen im Kreistag. Sie wurden jedoch in der Vergangenheit nicht in einer neuen Vereinbarung mit der Stadt Konstanz angepasst, was nachgeholt werden sollte.

Der als Anlage beigefügte Vereinbarungsentwurf berücksichtigt die abgesprochene Abrechnungsweise und wurde mit der Stadt Konstanz insoweit vorbesprochen. Eine abschließende Stellungnahme der Stadt Konstanz wird bis zur Sitzung erwartet.

Finanzielle Auswirkungen

Der Landkreis fördert die Beratungsstelle des Diakonischen Werkes mit 100.000 € im Haushaltsjahr 2014. Aus dem Personalkostenzuschuss der Stadt an das Diakonische Werk erstattet der Landkreis 2/3 an die Stadt Konstanz. Dies sind im Haushaltsjahr 2014 66.016 € (2/3 aus 99.024 €).

Für die Beratung von Landkreiseinwohnern an der Psychologischen Beratungsstelle der Stadt Konstanz erstattete der Landkreis zuletzt 31.066 €. Dies entspricht einem Klientenanteil von 14,37 %.

Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2014 veranschlagt.

Anlagen

Anlage 1 – Entwurf der Vereinbarung